

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Abt. I
Stubenring 1
1010 Wien

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Telefon: 0222/535 57 20-DW

Telefax: 0222/535 40 64

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: DI B

Unser Zeichen:

Wien, 13. Oktober 1992

Betreff:

St. formvrig

Betragt GESETZ VON 14.10.1992
16.10.1992

Datum: 14.10.1992

16.0kt. 1992 Ba

Betreff: Entwurf zum Bundesgesetz betreffend Gewässerbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich dazu folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Wir begrüßen grundsätzlich die Intention, die dieses Bundesgesetz verfolgt, nämlich ein Instrument für einen umfassenden Hochwasserschutz und gleichzeitig für die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer Österreichs zu schaffen.

Folgende Punkte bitten wir aber nochmals in die Diskussion miteinzubeziehen:

Zu § 2 Zif. 2

Die Definition des Begriffes "Ökologische Funktionsfähigkeit" sollte unserer Ansicht nach an die Definition der ÖNORM herangeführt werden, die unter diesem Begriff -die Summe der den Zustand des Gewässers bestimmenden Faktoren und deren Wechselwirkungen, durch die das Wirkungsgefüge zwischen dem im jeweiligen Gewässer und seinem Umland gegebenen Lebensraum und dessen organismischer Besiedlung so beschaffen ist, wie es der durch Selbstregulation gesteuerten natürlichen Ausprägung des Gewässertyps entspricht- versteht. Dies vor allem in Hinblick darauf, daß die derzeitige Formulierung "...stabile Entwicklung..." einen Widerspruch an sich darstellt.

Zu § 2 Zif. 14

In den Erläuterungen werden auf Seite 7 die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gleichberechtigt neben der Gewässerökologie angesprochen. In der Begriffsbestimmung zielt die Definition des Gewässerbetreuungskonzeptes nur noch auf die ökologische Funktionsfähigkeit ab. Die Erfordernisse des Hochwasserschutzes wären hier zu ergänzen.

Zu § 2 Zif. 20

Es erschiene uns sinnvoll wenigstens in den Erläuterungen anzuführen, daß unter dem Begriff "örtliche Bauaufsicht" auch eine ökologische Baubetreuung subsummiert sein kann. Diese umfaßt jene Beratungstätigkeit die notwendig ist, damit bei den jeweiligen technischen Maßnahmen den Erfordernissen der Sicherung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bestmöglich entsprochen wird.

Zu § 3 (1) Zif. 3

Kleinmaßnahmen einschließlich Sofortmaßnahmen sollen von der Ausweisung der Hochwasserabflußgebiete ausgenommen werden, da deren Ermittlung im Zuge der diesbezüglichen Planungen nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist.

Zu § 5

Die Begrenzung des Bundesbeitrages mit höchstens 50 % stellt eine wesentliche Verschlechterung insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserrückhaltes dar. Im Interesse des Ausgleiches des Wasserabflusses sollte hier die Obergrenze mit 60 % Bundesbeitrag belassen werden (siehe Entwurf 1991). Auch Maßnahmen der Gewässergestaltung sollten unbedingt höher gefördert werden, um deren Finanzierbarkeit zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen auch überwiegend mit einer erheblichen Zunahme des öffentlichen Wassergutes verbunden sind, ist ein höherer Bundesbeitrag als 50 % durchaus begründet. Der Grundsatz der Kostenneutralität kann dabei trotzdem beibehalten werden.

Zu § 5 Zif. 2

Neben den angeführten Schutz- und Regulierungsmaßnahmen müßte in diesem Absatz auch der passive Hochwasserschutz definitiv angeführt werden.

Zu § 5 Zif. 3

Wie in den beiden ersten Ziffern schiene es uns sinnvoll, daß Bundesmittel auch dann gewährt werden, wenn kleinere Maßnahmen durchgeführt werden, die nicht gleich ein umfassendes Gewässerbetreuungskonzept benötigen. Die derzeitige Formulierung könnte so ausgelegt werden, daß keine kleinen Projekte mehr gefördert werden, bevor nicht Planungen über das gesamte Einzugsgebiet durchgeführt wurden.

Wir schlagen daher eine Formulierung etwa in die Richtung vor:
... für Maßnahmen der Gewässerbetreuung gemäß... die auf einem Gewässerbetreuungskonzept aufbauen, oder bei örtlich begrenzten Maßnahmen auf entsprechenden ökologischen Untersuchungen basieren und in künftige Konzepte einzuarbeiten sind.

Zu § 7

In den Absätzen 1 und 3 ziehen wir die Formulierung der derzeit geltenden Fassung des Wasserbautenförderungsgesetzes der neuen vor; insbesondere halten wir es für problematisch, den Bund aus der definitiven Verpflichtung zu entlassen, den Nutznießer aber durch die gewählte Formulierung jedenfalls zu verpflichten.

Weiters bitten wir den Widerspruch zwischen dem Vorblatt S. 3 und den Erläuterungen S. 11 zu klären, wo es um die Bestreitung der Kosten für die - von uns durchaus begrüßenswert erachteten - Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwälder geht. Es erscheint aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht sinnvoll, diese Kosten mit den Mitteln des Schutzwasserbaues zu decken.

Als fehlend in diesem Entwurf erachteten wir die Förderung der Grundablöse von landwirtschaftlichen Flächen im Ufernahbereich. Es wäre durchaus im Sinne der Verbesserung oder Erhaltung der Gewässerökologie, durch Extensivierung solcher Flächen und der dadurch bedingten Verringerung des Nährstoffeintrages die Gewässergüte zu verbessern.

Wir bitten, diese Vorschläge im Gesetz zu berücksichtigen und verleiben

Mit freundlichen Grüßen

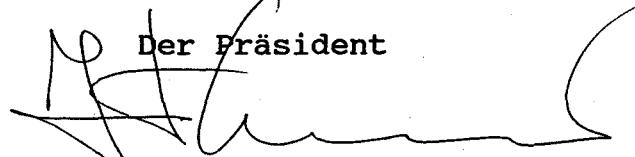
ÖSTERREICHISCHER
WASSER- und ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. R. Weiss

Der Präsident



BR hc Dipl.-Ing. H. Werner

